



ARBEITSMARKT, MENSCHEN MIT BEHINDERUNG, REHABILITANDINNEN UND REHABILITANDEN

SITZUNG DES BEIRATES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AM 11.11.2025

AGENTUR FÜR ARBEIT KEMPTEN-MEMMINGEN

JOHANNES WUNSCH

TEAMLEITER -BERUFLICHE REHABILITATION UND TEILHABE-

TEL. 0831 2056 161

E-MAIL: [KEMPTEN.REHA@ARBEITSAGENTUR.DE](mailto:kempton.reha@arbeitsagentur.de)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Kempten-Memmingen

BERATUNG VON JUGENDLICHEN



Wer ist die erste Ansprechperson für Jugendliche?

- Immer die Beratungsfachkraft, die für die jeweilige Schule zuständig ist.

Welche Teams betreuen die Schulen?

- Regelschulen werden vom Team Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) betreut.
- Sonderpädagogische Förderzentren und Jugendliche mit einer (Schwer)Behinderung werden vom Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe (BRT) betreut.

Wie wird entschieden, ob Jugendliche den Reha-Status bekommen?

Das hängt nicht vom Schultyp ab, sondern von:

- der Art und Schwere der Beeinträchtigung
- und dem daraus abzuleitenden Förderbedarf.

Wie wird der Reha-Bedarf festgestellt?

- Die Agentur für Arbeit nutzt dafür ihre Fachdienste, zum Beispiel: den Berufspsychologischen Service (BPS); den Ärztlichen Dienst (ÄD); und den Technischen Beratungsdienst (TBD).

VERMITTLUNG UND BERATUNG VON „ERWACHSENEN“ MIT (DROHENDER) BEHINDERUNG IN DER AGENTUR FÜR ARBEIT



Unterstützung:

- In jeder Agentur für Arbeit gibt es besondere Fachkräfte. Sie sind dafür geschult, Menschen mit Behinderung bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung zu beraten und zu unterstützen.

Beratung:

- Die Fachkräfte achten darauf, welche besonderen Bedürfnisse die Menschen wegen ihrer Behinderung haben.

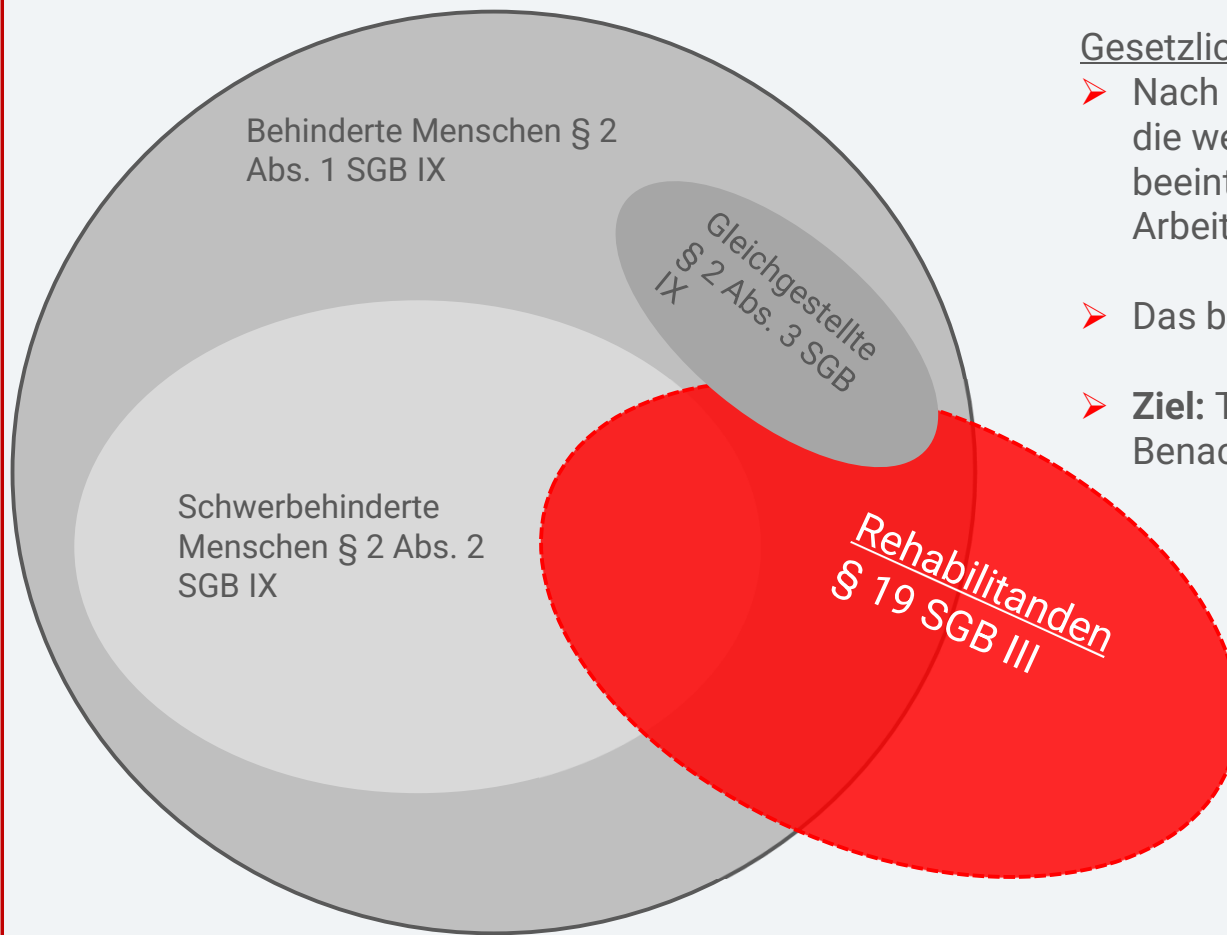
Zuständiges Team:

- Menschen mit Schwerbehinderung, Gleichgestellte oder Personen mit einem Reha-Status (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – LTA) werden vom Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe betreut.

Ablauf:

- Die Zuordnung zu diesem Team passiert automatisch, wenn jemand angibt, dass er oder sie eine Behinderung hat – egal, ob das online, am Telefon oder direkt in der Agentur mitgeteilt wird.

REHABILITANDEN



Gesetzliche Grundlage:

- Nach § 19 SGB III gelten als Menschen mit Behinderungen alle, die wegen der Art oder Schwere ihrer Einschränkung dauerhaft beeinträchtigt sind und deshalb Unterstützung brauchen, um am Arbeitsleben teilzunehmen.
- Das betrifft auch Menschen mit Lernbehinderungen.
- **Ziel:** Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen und Benachteiligungen vermeiden.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MENSCHEN MIT EINER (SCHWER-) BEHINDERUNG



bringt weiter.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG AN JUGENDLICHE



Welche Unterstützung können **Jugendliche** erhalten?

- Vermittlung und Beratung
- Berufsvorbereitung (Reha)
- Assistierte Ausbildung (AsA) = Nachhilfe
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zur Unterstützung von Lebenshaltungs- und Fahrkosten
- erforderliche Grundausbildung (Mobilitätstraining)
- Ausbildungsplatzsicherung durch den IFD *
- geförderte Ausbildungen *
- Technische Arbeitshilfen oder Hilfsmittel am Ausbildungsplatz *
- die Kraftfahrzeughilfe / Beförderungskosten *
- Arbeitsassistenz (z.B. körperliche Behinderungen) *
- Budget für Ausbildung *
- Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB) *

* =Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG AN ERWACHSENE



Welche Unterstützung können **Erwachsene** erhalten?

- Vermittlung und Beratung
- erforderliche Grundausbildung (Mobilitätstraining)
- Arbeitsplatzsicherung durch den IFD *
- geförderte Umschulungen inkl. Rehavorbereitungslehrgang *
- Unterstützte Beschäftigung *
- die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit *
- Technische Hilfen oder Arbeitshilfen am Arbeitsplatz *
- die Kraftfahrzeughilfe / Beförderungskosten *
- Arbeitsassistenz (z.B. körperliche Behinderungen) *
- Budget für Ausbildung *
- Eingangsverfahren (EV) und Berufsbildungsbereich (BBB)

* =Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG AN ARBEITGEBENDE



Welche Unterstützung können **Arbeitgebende** erhalten?

- Vermittlung und Beratung
- Eingliederungszuschuss (EGZ)
- Aus- und Weiterbildungszuschuss (AZ)
- Befristete Probebeschäftigung (max. 3 Monate; sozialversicherungspflichtig)
- Technische Arbeitshilfen *

* =Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN – BERICHTSJAHR 2023

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen

Altersklasse	2023	Männer	Frauen
		2023	2023
Insgesamt	1.256	626	630
nach Altersgruppen			
unter 25 Jahre	27	12	15
25 bis unter 35 Jahre	123	50	73
35 bis unter 45 Jahre	163	81	82
45 bis unter 55 Jahre	316	144	172
55 Jahre und älter	627	339	289

Arbeitgeber und Arbeitsplätze

Arbeitgeber (Anzahl) und Arbeitsplätze (Jahresdurchschnitt)	2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt					
Arbeitgeber	193	194	195	200	203
davon nach Beschäftigungspflicht erfüllt	57	68	68	*	74
in %	29,5	35,1	34,9	*	36,5

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen in Wirtschaftszweigen

Insgesamt	1.256
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-
B,D,E Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Energiewirtschaft	30
C Verarbeitendes Gewerbe	235
F Baugewerbe	1
G Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kfz	141
H Verkehr und Lagerei	112
I Gastgewerbe	40
J Information und Kommunikation	24
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	40
L,M Immobilien, freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	128
N (ohne ANÜ) sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (ohne Arbeitnehmerüberlassung)	33
782,783 Arbeitnehmerüberlassung	5
O, U Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Ext. Organisationen	265
P Erziehung und Unterricht	59
Q Gesundheits- und Sozialwesen	137
R,S,T sonstige Dienstleistungen, Private Haushalte	7

Quelle: [Bundesagentur für Arbeit – Statistik](#)

Erstellungsdatum: 15.04.2025
Stadt Kempten



"Nächster Veröffentlichungstermin:" 31.03.2026

Gemeinsam das Beste für unsere Kund*innen

ZAHLEN – DATEN – FAKTEN – ARBEITSLOSENQUOTEN

Arbeitslosenquoten AA Kempten

- 31.10.2025: 3,1 % (=2.615 Personen)
- 31.10.2024: 2,9 % (= 2.442 Personen)



Arbeitslosenquoten – Schwerbehinderte Menschen

- davon 9,6% Schwerbehinderte Menschen
- 251 Menschen mit einer Schwerbehinderung



HÖHERE AUSGLEICHSABGABE SEIT 2025

Unternehmensgröße	Anzahl Pflichtarbeitsplätze	Anzahl besetzter Pflichtarbeitsplätze	Kosten pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz 2024	Kosten pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ab 2025*
60 und mehr Arbeitsplätze	5 %	0 %	720,- €	815,- €
		> 0 % bis < 2 %	360,- €	405,- €
		2 % bis < 3 %	245,- €	275,- €
		3 % bis < 5 %	140,- €	155,- €
40 bis weniger als 60 Arbeitsplätze	2	0	410,- €	465,- €
		> 0 bis < 1	245,- €	275,- €
		1 bis < 2	140,- €	155,- €
20 bis weniger als 40 Arbeitsplätze	1	0	210,- €	235,- €
		> 0 bis < 1	140,- €	155,- €
weniger als 20 Arbeitsplätze	keine Pflichtarbeitsplätze = keine Ausgleichsabgabe			



bringt weiter.



Praxisfälle



Ihre Fragen??

MERKBLÄTTER UND FLYER

- Schwerbehinderte Menschen im Betrieb
- Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

